

Bauleitplanung der Stadt Hof

Förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes VI – Maxplatz/Rathaus“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S.796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S.2412) erlässt die Stadt Hof folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 3,7 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Sanierungsgebiet IV – Maxplatz/Rathaus“. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksanteile innerhalb der im Lageplan M 1:1.000 des Stadtplanungsamtes vom 15.3.2005 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt. Das Sanierungsgebiet wird begrenzt durch

im Norden: Klosterstraße bzw. Graben

im Osten: Rückseite der Grundstücke am Maxplatz mit gerader Hausnummer bzw. Graben bei der Michaeliskirche und Ludwigstraße,

im Süden: Linie südlich Kirchplatz 10 und Ludwigstraße 27, Bürgerstraße,

im Westen: Karolinenstraße bzw. Ludwigstraße.

Damit ist das Gebiet um den Maxplatz und den Kirchplatz sowie der Block um das Rathaus eingeschlossen.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendungen der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB sind ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des §215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Abschrift der öffentlichen Bekanntmachung in der Frankenpost am 24.11.2005

Die einschlägigen Vorschriften und der Lageplan können während der allgemeinen Dienstzeit von jedermann bei der Stadterneuerung Hof GmbH, Sigmundgraben 30, 95028 Hof, eingeschaltet. Dort erhalten unter der Telefonnummer 09281/84714 Betroffene und Interessierte weitere Auskünfte.

Die erste Bekanntmachung vom 24. September 2005 und die zweite Bekanntmachung vom 06. Oktober 2005 sind damit aufgehoben.

Hof, den 24. November 2005

Stadt Hof, Döhla, Oberbürgermeister

Hinweis außerhalb der Abschrift:

Die Stadterneuerung Hof GmbH ist nicht mehr unter den genannten Kontaktdaten zu erreichen. Die aktuellen Kontaktdaten entnehmen Sie der Homepage der Stadterneuerung Hof GmbH - Stadtsanierung.

Jegliche Gewährleistung und Haftung aus Rechtschreibfehlern im Originaltext oder aus Übernahmefehlern in der Abschrift wird ausgeschlossen.